

2. Festlegung der Methodik des Wareneinkaufs bei der Produktion unter besonderer Berücksichtigung der Rationalisierung der Warenzufuhr sowie Organisation und Koordinierung der gesamten Einkaufstätigkeit des Binnenhandels bei der Produktion. Festlegung und Durchsetzung der Methodik des Warenangebotes und -Verkaufes mit dem Ziel, eine umfassende Rationalisierung (z. B. Bestellsystem) zu erreichen. Mitarbeit bei der Erarbeitung und Einführung zentraler Ein- und Verkaufskataloge in Verbindung mit den Leitungsorganen der Produktion.
3. Mitwirkung bei der Ausarbeitung und Durchsetzung der Grundsätze für die rationelle Organisation der Lagerwirtschaft unter Beachtung des neuesten Standes der Technik und der fortschrittlichen Arbeitsmethoden.
4. Erarbeitung und Durchsetzung einheitlicher Prinzipien für die rationelle Organisation der Verwaltungstätigkeit der Großhandelsgesellschaften.
5. Beratende Einflußnahme auf die Erarbeitung und Verbesserung der Struktur und Stellenpläne sowie auf den rationellen Einsatz der Investitionsmittel des sozialistischen Konsumgütergroßhandels zur Sicherung eines hohen Nutzeffektes.
6. Einwirkung auf die Großhandelsgesellschaften zur Durchsetzung der aus den Erfahrungsaustauschen und Betriebsvergleichen ermittelten Ergebnisse bei der materiellen und finanziellen Planung der Großhandelsgesellschaften.
7. den Großhandelsgesellschaften für den Vertragsabschluß im Rahmen des Warenbezugsplanes und bei planwidrigen Vertragsabschlüssen sowie bei der Entstehung von Überplanbeständen die erforderlichen Maßnahmen anzuweisen,
8. zur Verhinderung und Beseitigung regionaler Versorgungsstörungen überbezirkliche Maßnahmen zur Gewährleistung einer proportionalen Warenbereitstellung zu veranlassen,
9. den Importorganen des Binnenhandels verbindliche Aufträge zu geben, die die planmäßige Tätigkeit dieser Organe gewährleisten,
10. von den Handelsorganen die für die Bedarfsforschung, die Übersicht über Vertragsabschlüsse und deren Realisierung sowie über die Warenbestände erforderlichen Unterlagen und Auskünfte sowie regelmäßige Marktanalysen zu verlangen und die zur Durchsetzung einer komplexen Berichterstattung notwendigen Maßnahmen gegenüber den Handelsorganen zu veranlassen,
11. zur planmäßigen Sicherung der Warenfonds und ihrer straffen zentralen Lenkung und Kontrolle regelmäßige zentrale Beratungen mit den Funktionären der Handelsorgane und den zuständigen Mitarbeitern der Räte der Bezirke durchzuführen,
12. von den Großhandelsgesellschaften die Übergabe der Pläne der Warenbewegung und der Abrechnungsunterlagen zu fordern,
13. die Großhandelsgesellschaften zur planmäßigen Einbeziehung der Bestände in die Warenbereitstellung zu verpflichten und ihnen zur Normierung der Bestände, zur Durchsetzung der ökonomisch begründeten Bestandshaltung und zur Erarbeitung der erforderlichen Bestandsübersichten Weisungen zu erteilen,
14. zur Durchführung des überbezirklichen Warenaustausches und des Konsumgüteraustausches mit den sozialistischen Ländern die notwendigen Maßnahmen zu veranlassen und den Handelsorganen entsprechende Weisungen zu geben,
15. zur Durchsetzung der von den Besonderheiten der Warenbranchen bestimmten rationellen Form der Organisation der Handelstätigkeit die erforderlichen Maßnahmen für den Wareneinkauf bei der Produktion, für die Organisation der Lagerwirtschaft und der betrieblichen Verwaltungstätigkeit sowie für den Warenverkauf an den Einzelhandel zu veranlassen,
16. den Großhandelsgesellschaften Weisungen zur Organisation des Direktbezuges zu erteilen,
17. in den Großhandelsgesellschaften Beispiele für die Einführung der neuen Technik und fortschrittlicher Arbeitsmethoden zu schaffen und deren breite Anwendung zu veranlassen sowie Weisungen zur verbindlichen Anwendung von Neueremethoden zu erteilen,
18. in Abstimmung mit den Räten der Bezirke bzw. Kreise, Abteilung Handel und Versorgung, geeignete Mitarbeiter der Großhandelsgesellschaften zur Lösung von Grundsatzfragen im Rahmen der gesamten Aufgabenstellung mit heranzuziehen,
19. die von den Produktionsbetrieben und Importorganen gelieferten Waren auf Einhaltung der Qualitätsbestimmungen sowie ihre fachgerechte Lagerung in den Groß- und Einzelhandelsbetrieben durch die Staatliche Güteinspektion kontrollieren

## § 5

## Anleitung der staatlichen Güteinspektion

Die Anleitung und Kontrolle der Tätigkeit der staatlichen Güteinspektion innerhalb der im Handelsprogramm festgelegten Branchen erfolgt auf der Grundlage der Verordnung vom 8. September 1960 über die Staatliche Güteinspektion des Handels (GBl. I S. 524).

## § 6

## Befugnisse

(1) Zur Verwirklichung der in diesem Statut festgelegten Aufgaben sind die Hauptdirektoren der Zentralen Warenkontore berechtigt, den zuständigen Großhandelsgesellschaften verbindliche Weisungen zu erteilen.

(2) Das Weisungsrecht der Hauptdirektoren besteht auch gegenüber den dem Ministerium für Handel und Versorgung direkt unterstellten Handelsorganen Versandhaus Leipzig und HO Wismut Karl-Marx-Stadt. Es ist gegenüber diesen Organen auf die Aufgaben begrenzt, die von den Zentralen Warenkontoren zur planmäßigen Sicherung und Realisierung der Warenfonds und zur Sicherung der planmäßigen Bestandshaltung im zentralen Maßstab durchzuführen sind.

(3) Das Recht der Weisung hat nur der Hauptdirektor und in dessen Abwesenheit sein ständiger Stellvertreter.

(4) In Ausübung des Weisungsrechtes sind die Hauptdirektoren insbesondere berechtigt:

1. den Großhandelsgesellschaften zur Vorbereitung, Durchführung und Verbesserung der Bedarfsforschung sowie zur Ausarbeitung, Überarbeitung und Durchsetzung der bezirklichen Forderungsprogramme Weisungen zu erteilen,
2. den Großhandelsgesellschaften verbindliche Aufträge zur Erarbeitung und Durchsetzung der Sortimentsplanung zu erteilen,